

Herkunftssicherheit beginnt im Kopf

Neues Forstvermehrungsgutrecht in Kraft

von Randolph Schirmer

„Durch die Naturkunde überzeugt müssen wir allen Einwendungen nachgeben, daß der von den wärmeren und milderen Gegenden herbeygeschafte Holzsaamen in den hiesigen rauhen Gebürgsorten niemals zu der gewünschten Hofnung gedeihe, und daß man in allen Betracht es für ein Nothwendigkeit halten muß einen Weg ausfindig zu machen, wie man in der hiesig bergigten Lage zu einem allda selbst gesammelten Holzsaamen gelangen kann.“

Diese Erkenntnis des Salzmayeramtsverwesers Endörfer von 1788 ist heute so aktuell wie zu Beginn der geregelten Forstwirtschaft in den Bad Reichenhaller Salinenwäldern.

Baumarten zu unterscheiden und sie auf geeigneten Standorten anzubauen ist die Basis forstlichen Handelns. Basiswissen reicht aber nicht aus, wenn Entscheidungen Auswirkungen über Zeitspannen von mehr als 100 Jahren haben.

Das Wissen um die genetische Qualität unserer Wälder und die Erhaltung der standortangepassten genetischen Information ist Teil eines umfassenden Verständnisses von Nachhaltigkeit. Das Ziel des neuen Forstvermehrungsgutrechts (FoVG) - die Erhaltung gesunder, stabiler und leistungsfähiger Wälder - ist nur zu erreichen, wenn der Förster bei Pflanzung und Verjüngung nicht nur messbare bzw. sichtbare Einflussfaktoren berücksichtigt, sondern einen Blick für die „inneren Werte“ einer Pflanze hat. In einer Zeit, die das „Schnäppchen“ zum Maß erfolgreichen Handelns macht, beginnt die Herkunftssicherheit daher im Kopf des Wirtschafters.

Das Forstvermehrungsgutrecht wurde novelliert, um es der EU-Richtlinie 1999/105 anzupassen. Das ASP hielt 2003 dazu bayernweit Schulungen ab. Die wichtigsten der zum 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Normen sollen hier noch einmal in Erinnerung gerufen werden:

- ❖ **ZULASSUNGEN** sind nicht nur wie bisher für phänotypisch ausgewählte bzw. genotypisch geprüfte Bestände möglich. Zugelassen werden können jetzt auch „quellengesicherte“ Bestände von Hainbuche, Sommerlinde, Moor-/Sandbirke, Vogelkirsche, Spitzahorn und Robinie z. B. für den Garten- und Landschaftsbau. Zusätzlich wurden Edelkastanie und Grauerle den Regelungen des FoVG unterstellt. Auch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse können nun Zulassungsanträge stellen.
- ❖ Bei Ernten muss das Saatgut nach Zulassungseinheiten (eigene Nummer im Zulassungsregister) getrennt erfasst und jeweils mit gesondertem **STAMMZERTIFIKAT** abgefahren werden. Bei Teillieferungen ist für jede Teilmenge ein eigenes Stammzertifikat notwendig.

- ❖ Die **ERNTEMENGEN**, die im Stammzertifikat amtlich bestätigt werden, sind möglichst qualifiziert anzuschätzen. Nur die Angabe des Anteils reinen Saatguts an der gelieferten Gesamtmenge kann verhindern, dass Verunreinigungen später illegal mit nicht herkunftsgesichertem Saatgut ersetzt werden.
- ❖ Die **SAATGUTPRÜFUNG** ist für alle auf den Markt kommenden Saatgutpartien verbindlich vorgeschrieben.
- ❖ **LIEFERPAPIERE** (Etikett, Lieferschein) müssen immer mit der Nummer des Stammzertifikats versehen sein. Sofern diese Nummer vorsätzlich auf dem Lieferschein fehlt, liegt ein Straftatbestand vor. Der Weg des Vermehrungsguts ist dann nicht mehr von der Ernte bis zur Pflanzenauslieferung lückenlos zurückzuverfolgen.
- ❖ Die **ARTREINHEIT** des Saatguts muss mindestens 99 % betragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nah verwandte Arten (Stiel-/Traubeneiche, Moor-/Sandbirke, Sommer-/Winterlinde). Die jeweiligen Anteile sind in Stammzertifikat und Lieferschein anzugeben. Im Zulassungsbestand soll die jeweils andere Art den Anteil von 20 % nicht übersteigen (Empfehlung des Gutachterausschusses).
- ❖ Die **PFLANZENQUALITÄT** muss handelsübliche Beschaffenheit aufweisen (Abschaffung der EWG-Normen). Das Forstamt sollte daher insbesondere bei vom Regelsortiment abweichenden Bestellungen mit der Baumschule die gewünschten Anforderungen an die gelieferten Pflanzen privatrechtlich vereinbaren.

Die eigentliche Herausforderung im Saatgutrechtsbereich liegt nicht im mangelnden Wissen, sondern in der praktischen Umsetzung des Wissens. Die genetische Vielfalt des Waldes zu erhalten bzw. zu verbessern und die Sicherheit für den Waldbesitzer, herkunftsgesichertes Vermehrungsgut von qualitativ hochwertigen Ausgangsbeständen zu erhalten, muss unser gemeinsames Anliegen bleiben.

RANDOLF SCHIRMER ist Mitarbeiter am Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht